

**Zeitschrift:** ZeitBild  
**Herausgeber:** Schweizerisches Ost-Institut  
**Band:** 18 (1977)  
**Heft:** 12

**Artikel:** Garantiert ohne Garantie : die alten und neuen Verfassungsrechte in der Sowjetunion  
**Autor:** Revesz, Laszlo  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-1094900>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Die alten und neuen Verfassungsrechte in der Sowjetunion

# Garantiert ohne Garantie

Eine Untersuchung von Laszlo Revesz

Spielt es überhaupt eine Rolle, was die Sowjetunion für eine Verfassung hat, da die Machthaber doch ohnehin nach ihrem Belieben verfahren? Nun, ihre Selbstdarstellung gehört zur Information. Die Registrierung der offiziellen Wahrheit ist sogar unabdingbar, wenn man sie der tatsächlichen Wahrheit entgegenstellen will. Dann lassen sich aus einer Legitimationsübung immer auch sachliche Schlüsse ziehen. Aber von solchen Ueberlegungen ganz abgesehen: Gerade in den letzten Jahren hat die oppositionelle Bewegung Nutzen daraus gezogen, dass sie sich mit immer grösserer Systematik auf Grundgesetz und internationale Verträge beruft. So spielt die Verfassung eine effektive Rolle, die ihr die Machthaber gar nicht zgedacht haben. Und der sie mit der entlarvenden Aussage begegnen müssen, dass die Verfassungsrechte nicht für die Feinde der Gesellschaft gelten.

Tatsächlich muss das Vorlegen einer neuen Verfassung ein diffiziles Unterfangen gewesen sein. Sie ist nämlich seit Jahren überfällig gewesen. Nun liegt sie vor. Prof. Revesz untersucht sie hier.

Die «Prawda» veröffentlichte am 4. Juni den Entwurf der neuen Sowjetverfassung, welche die Verfassung vom 5. Dezember 1936 abzulösen hat. Jetzt kommt erst eine «Diskussion des gesamten Volkes», und im Herbst wird dann die neue Verfassung offiziell vom Obersten Sowjet der UdSSR verabschiedet. Aber schon vor seiner Veröffentlichung wurde der Entwurf, wie es in einem reaktionellen Leitartikel der «Prawda» vom 29. Mai hiess, vom ganzen Sowjetvolk mit grosser Freude begrüsst. An Blitzversammlungen haben die Werktätigen schon die neue Verfassung gutgeheissen, ohne dass sie den Text des Entwurfs gesehen hätten.

## Die Geschichte der Sowjetverfassungen

Die erste Sowjetverfassung war jene Sowjetrusslands (der RSFSR) vom 10. Juli 1918, die dann 1919—1922 als Muster für die Verfassungen der übrigen, damals noch «unabhängigen und souveränen» Sowjetrepubliken (Ukraine, Weissrussland, Aserbeidschan, Armenien, Georgien) diente.

Ihre wichtigsten Bestimmungen sind — mutatis mutandis — bis heute gültig: Bündnis von Arbeitern und Bauern unter der Führung der Arbeiterklasse; die Sowjets als politische Grundlage des Staates; die Vergesellschaftung der grundlegenden Produktionsmittel; das sozialistische Eigentumsmonopol auf den Boden, seine Schätze, die Waldungen und Gewässer; allgemeine Pflicht zur Arbeit usw. Sie bestätigte die vorher schon erlassenen Gesetze über die Arbeiterkontrolle und die Errichtung des Obersten Volkswirtschaftsrates. Bezüglich «Grundrechte und -pflichten der Staatsbürger» wurde nun aber eine weitgehende Differenzierung vorgenommen. Während die Pflichten für jeden Bürger identisch waren, beschränkte man mehrere wichtige Grundrechte auf gewisse soziale Schichten. Artikel 23 schloss eine grosse Anzahl von Bürgern und Gruppen vom Besitz wichtiger Grundrechte aus, weil sonst die betreffenden Grundrechte «gegen die Interessen der sozialistischen Republik» missbraucht worden wären. Ehemaligen Ausbeutern und ihren «Mithelfern» entzog man das Wahlrecht. Um die sozialistischen Errun-

genenschaften zu garantieren, war ferner die städtische Bevölkerung (die «Arbeiterklasse») im Wahlrecht bevorzugt.

Die angeführten sechs Sowjetrepubliken bildeten am 30. Dezember 1922 die Sowjetunion, und so wurde am 31. Januar 1924 die erste Unionsverfassung verabschiedet. Sie verkündete die Souveränität der sechs Unionsrepubliken und ihr Recht auf Selbstbestimmung bis zur Sezession. Oberste Staatsorgane waren der Sowjetkongress, das VCIK (Allunions-Exekutivkomitee) und das VCIK-Präsidium. Das VCIK bestand aus zwei Kammern: in einer Kammer fanden die Vertreter der Unionsrepubliken ihrer Bevölkerungsstärke entsprechend Platz, in der zweiten die je fünf Delegierten der Unionsrepubliken und je ein Delegierter der Autonomen Republiken. Die erste Kammer wurde vom Sowjetkongress gewählt, die zweite musste von ihm bestätigt werden. In der Zeit zwischen zwei VCIK-Sessionen übernahm sein Präsidium alle Kompetenzen. Die Verfassung enthielt das Prinzip des «demokratischen Zentralismus», welches die Souveränität der Unionsrepubliken ausschloss, weil es sie den zentralen Beschlüssen unterordnete. Die Unterscheidung bei den Grundrechten zwischen «werkstätigen» und «ausbeuterischen» bzw. ehemaligen ausbeuterischen Klassen wurde beibehalten.

Nach dem Aufbau des sozialistischen Wirtschaftssystems wurde die heute geltende Stalinsche Verfassung vom 5. Dezember 1936 erlassen, welche die bisherige Differenzierung bei den Grundrechten abschaffte (die Klassenfeinde waren physisch liquidiert). Als oberstes Organ gab es jetzt den aus zwei Kammern bestehenden Obersten Sowjet, dessen Kompetenzen zwischen zwei Sessionen an sein Präsidium übergingen. Diese Verfassung führte eine starke Zentralisation ein, sowohl in der Legislative als auch in der Staatsverwaltung. Die Verfassung verankerte in einem Nebensatz und in einer ziemlich vorsichtigen Form die Parteiführung im Staat (Art. 126).

Nachher traten Aenderungen im Wirtschafts- und Staatsleben ein. Die Zahl der Unionsrepubliken stieg an (auf heute 15); 1946 wurden die Volkskommissariate in Ministerien umgewandelt; 1944 erhielten die Unionsrepubliken formell das Recht, eigene Militärformationen zu errichten (Gesetz vom 1. Februar 1944), ebenso diplomatische Hoheitsrechte,

weil Moskau damals ihnen allen je einen Sitz in der künftigen UNO verschaffen wollte; Perioden der Dezentralisierung wechselten mit Perioden der Zentralisierung.

Diese Aenderungen machten eine neue Verfassung längst notwendig.

## Die Geschichte des neuen Verfassungsentwurfes

Die Verfassung von 1918 war die des Kriegskommunismus und des Bürgerkrieges; die zweite war jene der NEP (der neuen ökonomischen Politik 1921 bis 1928), und die dritte war die Verfassung des «siegereichen Sozialismus».

Es war immer die Partei, die den Erlass einer Verfassung beschloss, indem sie die allgemeine Gesetzmässigkeit der Wirtschafts- und Sozialentwicklung «erkannte»: «Die Texte aller Sowjetverfassungen wurden unter der unmittelbaren Leitung des ZK der KPdSU ausgearbeitet.» (A. I. Denisow, M. G. Kiritschenko: «Das sowjetische Staatsrecht», russisch, Moskau 1957)

Die Ersetzung der Verfassung von 1936 wurde auf dem 21. Kongress der KPdSU im Januar 1959 beschlossen, d. h. angeordnet. In seiner grossen (und besonders langen) Kongressrede vom 27. Januar 1959 erklärte der damalige Parteichef und Ministerpräsident Chruschtschow u. a.: «Unter den gegenwärtigen Umständen ist unser Land in eine neue Phase seiner Entwicklung getreten. Die Notwendigkeit ist herangereift, in der Verfassung der UdSSR einige Aenderungen und Ergänzungen vorzunehmen... Im politischen und wirtschaftlichen Leben der Sowjetunion gibt es wichtige Aenderungen. Der Aufbau der kommunistischen Gesellschaft wurde zur unmittelbaren praktischen Aufgabe von Partei und Volk. Die gewaltigen Aenderungen im inneren Leben sowie in der internationalen Lage müssen sich auch im Grundgesetz unseres Staates widerspiegeln.» («Prawda», 28. Januar 1959)



Das Glück der Sowjetvölker.  
«Literaturnaja gaset», Moskau

So erörtern laut «Sowjetunion» (Moskau) die Arbeiter (hier in einer Schiffswerft von Gorki) jeweils Gesetzesentwürfe. Den Entwurf zur neuen Verfassung haben sie allerdings schon begeistert begrüßt, bevor sie ihn kannten. Das zeigt den Wert der «Diskussion» bis zur offiziellen Verabschiedung des Grundgesetzes.



Der Kongress beschloss, eine neue Verfassung auszuarbeiten. Sie sollte Ausdruck des entfaltenen kommunistischen Aufbaus sein. Zu diesem Zweck wurde eine Verfassungskommission unter Chruschtschows Präsidium gewählt. («Der 21. ausserordentliche Kongress der KPdSU», russisch, Moskau 1959, S. 117)

Chruschtschow wollte die Verfassungsänderung mit den führenden Juristen des Landes erörtern, und am 18. Mai 1959 traten diese zu einer nationalen Konferenz zusammen. Das ganze Konferenzmaterial wurde in einem Buch veröffentlicht: «Von der sozialistischen Staatlichkeit zur kommunistischen gesellschaftlichen Selbstverwaltung» (russisch, Moskau 1961; enthält Essays von Romaschkina u. a.).

Die Konferenz betonte vor allem zwei wichtige Charakterzüge der künftigen Verfassung: die Propagandawirkung und den programmatischen Charakter, dies im Gegensatz zur Stalinschen Verfassung, die eher eine «registrierende Aufgabe» erfüllt habe. Durch den «programmatischen Charakter» trage man gleichzeitig zur Propagierung des sozialistischen Systems bei. Die neue Verfassung müsse den endgültigen Sieg des Sozialismus «verankern». Die Einleitung sollte die friedliche Koexistenz als Generallinie der Aussenpolitik festsetzen.

Die Sowjetexperten verlangen eine Abänderung der Reihenfolge der Verfassungskapitel, vor allem aus propagandistischen Gründen. Dem Kapitel über Grundrechte und -pflichten sollte ein besserer Platz gewährt werden, denn es befindet sich in der heutigen Verfassung an zehnter und drittlezter Stelle.

Ferner sollte die Verfassung festsetzen: einen arbeitsfreien Tag pro Woche, bezahlte Ferien, Herabsetzung der Arbeitszeit, das Recht der Arbeitnehmer auf Beschwerde gegen die Behörden.

Im Grundrechtkapitel sollten «perspektivistische» Programmpunkte berücksichtigt werden, z. B.: in der Sowjetunion würden der höchste Lebensstandard, die kürzeste Arbeitszeit in der Welt, das höchste kulturelle Niveau, die besten Sozialleistungen gewährleistet usw.

Unter den Grundpflichten sollte die Pflicht der Eltern figurieren, ihre Kinder im kommunistischen Sinne zu erziehen (Romaschkina, S. 189, ferner Alexandrows Rede, a. a. O. S. 112). Dieses Kapitel sollte ferner die stufenweise Abschaffung aller Steuern ankündigen. Auch verlangte die Konferenz, dass die Verteilung des Sozialproduktes unabhängig von der geleisteten Arbeit erfolge (Romaschkina, S. 176); die Verfassung würde die stufenweise Einführung dieses Systems vorsehen.

Alle Konferenzteilnehmer verlangten ferner einen eigenen Artikel für die Verankerung der Parteiführung in Staat und Gesellschaft. Im Kapitel über die Staats- und Gesellschaftsordnung war ein Hinweis auf die stufenweise Übertragung der Staatsfunktionen auf die gesellschaftlichen Organisationen vorgesehen, wodurch der Staat sein eigenes Absterben vorbereiten solle (ebenda, S. 18, das Referat von W. W. Nikolajew).

Die neue Verfassung sollte nach damaliger Meinung einerseits die «internationalistische Erziehung» der Werktätigen fördern, andererseits aber nicht nur den Unionsrepubliken, sondern auch den Autonomen Republiken Souveränitätsrechte geben — natürlich unter den Bedingungen des «demokratischen Zentralismus». Schon damals befürworteten die Experten, dass Artikel 11 der Verfassung über die Planung auch den Grundsatz der «internationalen Arbeitsteilung» der sozialistischen Staaten durch gemeinsame Planung enthalte, als Beitrag zur «Internationalisierung der Sowjetverfassung» (Romaschkina, S. 191).

### Der jetzige Text

Nach 1959 geschah lange nichts; die Verfassungskommission veröffentlichte nichts über ihre Arbeiten, und erst im Frühjahr 1966 erfuhr man, der 23. Parteikongress (März 1966) habe eine neue Verfassungskommission unter dem Präsidium von Breschnew gewählt. Aber auch diese Kommission arbeitete hinter den Kulissen, bis nun im Mai das ZK der KPdSU den Entwurf bestätigte und zur Veröffentlichung an das Präsidium des Obersten Sowjets weiterleitete. Die Rechtsliteratur schwieg sich über die Arbeit der Kommission völlig aus. Dies kann auch ein Zeichen dafür sein, dass es in der Kommission solange Unstimmigkeiten gab, bis Breschnew dort das absolute Übergewicht gewann, also etwa um 1975/76.

Nun liegt der Entwurf vor. Er berücksichtigt einige Wünsche der Juristenkonferenz von 1960, aber gerade die wichtigsten materiell-wirtschaft-

lichen Grundrechte wurden nicht übernommen (Steuerfreiheit, reduzierte Arbeitszeit usw.).

Was die Parteiverfassung (Parteistatut) und das Parteiprogramm (beide vom 31. Oktober 1961) längst verkündet haben, wird jetzt in der Einleitung zur künftigen Staatsverfassung wiederholt: «Es ist eine sozial-politische Einheit der Sowjetgesellschaft entstanden, deren führende Kraft die Arbeiterklasse ist. Der Sowjetstaat, der die Aufgaben der Diktatur des Proletariates erfüllt hat, wird zu einem Staat des gesamten Volkes.»

Die Einleitung hat programmatischen Charakter: «Das oberste Ziel des Sowjetstaates ist der Aufbau der klassenlosen kommunistischen Gesellschaft. Die Hauptaufgaben des Staates sind: die Errichtung der materiell-technischen Basis des Kommunismus, die Vervollkommnung der sozialistischen gesellschaftlichen Verhältnisse und ihre Umwandlung in kommunistische, die Erziehung des Menschen der kommunistischen Gesellschaft, die Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensstandards der Werktätigen die Garantie der Sicherheit des Staates, die Festigung des Friedens und die Entwicklung der internationalen Zusammenarbeit.»

Artikel 28 enthält die Generallinie der Aussenpolitik:

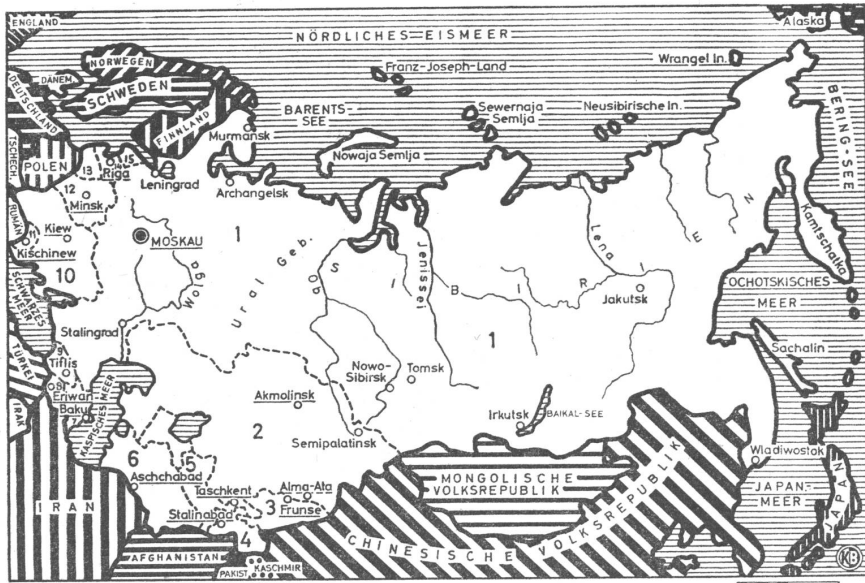
«Der Sowjetstaat führt konsequent die Leninsche Friedenspolitik fort; sie setzt sich für die Sicherheit der Völker und eine breite internationale Zusammenarbeit ein. Die Aussenpolitik der UdSSR strebt nach Gewährleistung günstiger internationaler Bedingungen zum Aufbau des Kommunismus in der UdSSR, nach Festigung der Positionen des Weltsozialismus, nach Unterstützung des Kampfes der Völker für nationale Befreiung und sozialen Fortschritt, nach Ablehnung aggressiver Kriege und nach konsequenter Verwirklichung des Prinzips der friedlichen Koexistenz mit den Ländern verschiedener sozialer Systeme. In der UdSSR ist die Kriegspropaganda gesetzlich verboten.»

Mit anderen Worten: Die Einmischung in die inneren Angelegenheiten der Weststaaten wurde jetzt zu einem Verfassungsprinzip, unter Hinweis auf die Unterstützung des Kampfes für den sozialen Fortschritt usw.

Artikel 29 enthält nach der vorangegangenen Zielsetzung die *Prinzipien der Aussenpolitik*:



Der grosse Anreger der heutigen Verfassung war Chruschtschow. Als er 70 Jahre alt wurde, hatte ihm Breschnew am 17. April 1964 «neue Grosstaten für das Gedeihen unseres Vaterlandes» gewünscht. Im Herbst des gleichen Jahres stürzte er ihn und beanspruchte jetzt die Grosstaten selber. Er ist im Dezember 70 Jahre alt geworden.



Die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, die auch nach dem neuen Verfassungstext souverän und seziionsberechtigt sind. Die Bestimmungen der gleichen Verfassung über die Kompetenzen der Union widersprechen dem allerdings. Den Ausschlag gibt die politische Wirklichkeit, in der die Republiken territoriale Verwaltungseinheiten sind.

«Verzicht auf die Anwendung von oder Drohung mit Gewalt; souveräne Gleichheit der Staaten, Unantastbarkeit der Grenzen, friedliche Regelung der Streitigkeiten, Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten; Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten; Gleichberechtigung der Völker und ihr Recht auf die Entscheidung über ihr Schicksal; Zusammenarbeit der Staaten, gewissenhafte Erfüllung der Pflichten, die sich aus den allgemein anerkannten Prinzipien und Normen des Völkerrechts und aus den von der UdSSR abgeschlossenen internationalen Verträgen ergeben.»

Artikel 30 enthält die Breschnew-Doktrin über die beschränkte Souveränität der Ostblockstaaten («sozialistischer Internationalismus»). Diese Doktrin wurde bisher nur in die neue bulgarische Verfassung von 1971 (Art. 5) aufgenommen; alle übrigen Verfassungen des Ostblockes verzichteten auf die konstitutionelle Verankerung dieses Prinzips. Artikel 30 lautet:

«Die Sowjetunion als Bestandteil des sozialistischen Weltsystems, der sozialistischen Gemeinschaft, entwickelt und festigt die Freundschaft und die Zusammenarbeit, die gegenseitige kameradschaftliche Hilfe mit den Ländern des Sozialismus auf der Grundlage des sozialistischen Internationalismus; sie nimmt an der wirtschaftlichen Integration und der internationalen sozialistischen Arbeitsteilung aktiv teil.»

### Die nationale Frage

In der Einleitung wird festgehalten:

«Die Sowjetunion ... ist die Gesellschaft der reifen sozialistischen gesellschaftlichen Verhältnisse, in der aufgrund der Annäherung aller sozialen Schichten, der juristischen und tatsächlichen Gleichheit aller Nationen und Völkerschaften eine neue historische Gemeinschaft der Menschen — das Sowjetvolk — entstand.»

Dieser politische Slogan wird also in die Verfassung aufgenommen.

Artikel 64 garantiert die Festigung «der Freundschaft aller Nationen und Völkerschaften des sowjetischen Vielvölkerstaates». Ein neuer Artikel ist der Gleichberechtigung der Nationen und Rassen gewidmet, was bis dahin nicht der Fall war. Artikel 36 lautet:

«Die Sowjetbürger verschiedener Nationalitäten und Rassen haben gleiche Rechte. Die Verwirklichung dieser Rechte wird gewährleistet durch die Politik der allseitigen Entwicklung und Annäherung aller Nationen und Völkerschaften der UdSSR, durch die Erziehung der Bürger im Geist des Sowjetpatriotismus und des sozialistischen Internationalismus, durch die Möglichkeit des Gebrauchs der Muttersprache und der übrigen Sprachen der Völker der UdSSR.»

Dieser Artikel macht sicher den Nationalitäten auch dann keine Freude, wenn der zweite Teil des Slogans («Annäherung und Verschmelzung der Sowjetnationen») nicht zu einem Verfassungsprinzip gemacht wurde — sicher aus taktischen Gründen. Der in der Einleitung enthaltene Hinweis auf die Entstehung der neuen historischen Gemeinschaft, des Sowjetvolkes, schliesst diese Lücke ohnehin.

Trotz dieser allgemeinen Tendenz bestätigt der Verfassungsentwurf erneut die Souveränität der Unionsrepubliken:

«Jede Unionsrepublik hat das Recht auf freien Austritt aus der UdSSR.»

Artikel 64 des Strafgesetzbuches der RSFSR bzw. Artikel 1 des Unionsgesetzes über die staatsfeindlichen Delikte vom 25. Dezember 1958 bezeichnen aber «vorsätzliche Handlungen gegen die territoriale Integrität der UdSSR» als Vaterlandsverrat und ahnden sie mit dem höchsten Masse des Freiheitsentzuges oder mit dem Tod. Es gibt also weiterhin ein Recht auf Sezession, aber wenn man davon Gebrauch machen will, wird man erschossen!

Artikel 80 garantiert «die souveränen Rechte der

Unionsrepubliken durch die UdSSR», und Artikel 79 will den Unionsrepubliken immer noch gewisse diplomatische Hoheitsrechte gewährleisten:

«Eine Unionsrepublik hat das Recht, mit anderen Staaten in Kontakt zu treten, mit ihnen Verträge zu schliessen, diplomatische und konsularische Vertretungen auszutauschen, an der Tätigkeit der internationalen Organisationen teilzunehmen.»

Dieser Artikel wird genauso auf dem Papier bleiben wie die diesbezügliche Bestimmung der revidierten Stalinschen Verfassung, die den Unionsrepubliken zwecks Souveränitätsalibi sogar militärische Hoheitsrechte gab (vgl. das in die Verfassung aufgenommene Gesetz vom 1. Februar 1944). Diese sind jetzt nicht mehr erwähnt, was natürlich ein Rückgang im formalen Rechtsstatus der Unionsrepubliken und der nicht-russischen Völker ist. Absatz 8 von Artikel 72 verweist vielmehr «die Organisation der Verteidigung, die Leitung der Streitkräfte» ausdrücklich in die Kompetenzen der Union.

Der Souveränität der Unionsrepubliken widerspricht ebenfalls das diesmal in die Verfassung aufgenommene Prinzip des demokratischen Zentralismus mit seiner doppelten Abhängigkeit. Artikel 3: «Die Organisation und die Tätigkeit des Sowjetstaates werden in Übereinstimmung mit dem Prinzip des demokratischen Zentralismus praktiziert.» Bis heute war dieses Prinzip nur in der Parteiverfassung (Parteistatut) enthalten.

Noch wichtiger ist der neokolonialistische Artikel 15 des Entwurfes, der die wirtschaftliche Souveränität der Völker über ihre Naturschätze verunmöglicht: «Die Wirtschaft der UdSSR bildet einen einheitlichen volkswirtschaftlichen Komplex.»

Das war natürlich de facto schon vorher so, aber nunmehr ist es auch geltendes Recht.

**Das Buch zur jüngsten Entwicklung in Osteuropa!**

WENDE  
IN  
OSTEUROPA?

REVOLUTION UND GESEHREVOOLUTION IN OSTEUROPA SEIT 1945

G. BARTSCH

SINUS-VERLAG

240 S.,  
8 S. Abb., Pb 23,80 DM  
SINUS-Verlag,  
Postfach 3007, 4150 Krefeld 13

In den Fragen zum Kompetenzbereich der Staatsverwaltung hat der neue Text wenigstens den Vorteil, dass er auf die bisherige Unterscheidung zwischen den sogenannten «absolut zentralisierten» und «relativ zentralisierten» Verwaltungsbranchen und Ministerien verzichtet, die ein Gleichgewicht von bestimmten Befugnissen zwischen Union und Unionsrepubliken vorspiegelte. Zur Sicherheit wird gleich noch festgestellt, dass der Union alle Entscheidungen zustehen, die sie selber als relevant für das Unionsgebiet betrachtet:

«Zur Kompetenz der Union gehören (...) Entscheidungen in andern Fragen von Unionsbedeutung» (Art. 72).

Zu meiner Kompetenz gehört das und das und das — und was ich sonst noch für nötig halte. Wozu braucht es da überhaupt noch eine Aufzählung?

Wie gesagt: Die Souveränitäts- und Sezessionsrechte der Unionsrepubliken sind weiterhin anerkannt. Aber der Verfassungstext selbst (von der Verfassungswirklichkeit abgesehen) versagt es ihnen, von diesen Rechten Gebrauch zu machen.

Die Furcht des Regimes vor dem Wort «Nation» und «national» lässt sich u. a. daraus ersehen, dass die kleinste territoriale Einheit für eine nationale Minderheit, der bisherige «nationale Kreis» (es gibt ihrer heute 10), in «autonomer Kreis» umbenannt wird (Art. 87).

## Die Grundrechte

Die Liste der Grundrechte wurde ausgedehnt, und zwar hauptsächlich durch das Recht der Werktätigen auf Mitsprache und Mitbestimmung (Art. 8 und Art. 48). Dies bedeutet aber tatsächlich eine Erweiterung des Parteieinflusses, da die Werktätigen von ihrem Recht nur durch «ihre» Organisationen Gebrauch machen dürfen, hauptsächlich durch die Gewerkschaften, die ihrerseits infolge ihres Statutes (und auch im Sinne des Parteistatutes) unter Führung und Kontrolle der Partei stehen.

Neue Grundrechte sind: das Recht auf Berufswahl (Art. 40), die Einführung der 41stündigen Arbeitswoche (Art. 41), das Recht des Bürgers auf eine Wohnung (Art. 44), das Recht auf Kritik (Art. 49).

Im Zusammenhang mit dem Recht auf die Wohnung sei erwähnt: Die statistische Zeitschrift der UdSSR «Woprossy Statistiki» teilte in ihrer Dezembernummer 1976 mit, die durchschnittliche Pro-Kopf-Nutzfläche betrage in der UdSSR 7 m<sup>2</sup> — was einer Wohnfläche von 5 m<sup>2</sup> entspricht. Die «Kolchoswohnungen» — Wohnungen, in welchen mehrere Familien mit gemeinsamer Küche usw. leben — sind auch heute noch überall verbreitet. Wie soll das gewährleisteteste Grundrecht verwirklicht werden? Oder ist es nur ein Alibi, weil die Internationale Konvention der UNO über wirtschaftliche und kulturelle Rechte («Menschenrechtskonvention») vom 18. Dezember 1966 das Recht auf die Wohnung als Menschenrecht deklariert?

Dass die Berufswahl nur im Rahmen der Planwirtschaft garantiert werden kann, ist ohnehin klar. In diesem Zusammenhang sei auch auf Artikel 39 und Artikel 59 des Entwurfes hingewiesen. Artikel 39:

«Die Nutzung der Rechte und Freiheiten durch die Bürger darf den Interessen von Gesellschaft und Staat ... keinen Schaden zufügen.»



In Richtung zum Ziel: «Genosse Podgornyj, Sie können sich ruhig entfernen; ich bin eben daran, eine revolutionäre Idee zu verwirklichen.»  
(«Magyar Hirado», Wien, 1. 6. 1977)

Artikel 59: «Die Verwirklichung der Rechte und Freiheiten ist nicht von der Erfüllung der staatsbürgerlichen Pflichten zu trennen.»

Diese These kommt auch in einigen volksdemokratischen Verfassungen vor und macht die Grundrechte ebenfalls bis zu einem gewissen Grade illusorisch.

Bei einigen Grundrechten werden die alten Einschränkungen weiterhin beibehalten: Die Rede-, Presse-, Versammlungs- und Demonstrationsfreiheit wurde schon bisher (nur) «in Uebereinstimmung mit den Interessen der Werktätigen und zwecks Festigung des sozialistischen Systems» gewährleistet (Art. 50). In der heutigen Verfassung (Art. 125) ist der Text beinahe identisch. Zum Recht auf Vereinigung stellt die heutige Verfassung (Art. 126) die Bedingung: «In Uebereinstimmung mit den Interessen der Werktätigen und zur Entwicklung der organisatorischen Selbsttätigkeit». Die heutige Formulierung ist womöglich noch vager als die vorherige («in Uebereinstimmung mit den Zielen des kommunistischen Aufbaus»).

In Artikel 34 wird eine neue Formulierung für die Gleichberechtigung eingeführt. Die heutige Verfassung (Art. 123) garantiert sie «unabhängig von der Nationalität und Rasse»; jetzt wird die Gleichberechtigung schon mit einer allgemeinen Klausel garantiert: «Die Gleichberechtigung der Bürger der UdSSR wird auf allen Gebieten des wirtschaftlichen, politischen, sozialen und kulturellen Lebens garantiert.» Auch wird der Kreis der Gleichberechtigten ausgedehnt: «Die Bürger der UdSSR sind gleich vor dem Gesetz unabhängig von ihrer Herkunft, ihrer sozialen und materiellen Lage, Zugehörigkeit zu Nation und Rasse, ihrem Geschlecht, ihrer Bildung, Sprache, Religion ...»

Früher hatte man die Gleichheit ohne Klassenunterschiede nicht verkünden wollen, und der atheistische Feldzug verunmöglichte die Gleichberechtigung der Gläubigen.

Es ist klar, dass sich durch diese neue Bestim-

mung nichts ändern wird. Da die Allgemeine Menschenrechtserklärung so lautet und da unter den Prinzipien der zwischenstaatlichen Beziehungen (Art. 29 des Entwurfes) die Menschenrechte angeführt werden, musste man diese Aenderung zugunsten der Gläubigen aufnehmen.

## Weitere Bestimmungen

Zwei wichtige Bestimmungen des Entwurfes sind noch zu behandeln.

Artikel 17 garantiert die Existenz des privaten Handwerkersektors, den man Ende der zwanziger und Anfang der dreissiger Jahre schon liquidiert hatte. «In der Sowjetunion wird die individuelle Arbeit (d. h. die private Arbeit) — in Uebereinstimmung mit dem Gesetz — im Handwerk, in der Landwirtschaft, im Dienstleistungssektor sowie in anderer Tätigkeit, die sich auf den persönlichen Einsatz des Bürgers und seiner Familienmitglieder stützt, zugelassen.»

Dieser Artikel ist eine indirekte Anerkennung der Tatsache, dass die Bestrebungen zur staatlichen Deckung der Bedürfnisse der Bevölkerung an Konsumwaren, an Reparaturen usw. gescheitert sind. Die private Arbeit wird also in Zukunft auch juristisch als Arbeit anerkannt, und die betreffenden Personen werden nicht unter die «Parasitengesetzgebung» fallen (vgl. den Ukas vom 5. Mai 1961, geändert 1966 und 1970).

Zum Schluss soll Artikel 6 zitiert werden, mit dem man vielleicht die Aufzählung hätte anfangen müssen. Nachdem alle volksdemokratischen Verfassungen der Parteiführung im Staat und in der Gesellschaft (in Polen und Ungarn nur in der Gesellschaft) einen eigenen Artikel gewidmet haben, hat es jetzt auch die UdSSR getan.

Nach Artikel 6 ist die Partei «die führende und lenkende Kraft der Sowjetgesellschaft, der Kern ihres politischen Systems». Ausserdem wird im Artikel 2 die Partei als die «politische Grundlage der UdSSR» bezeichnet. Nach der heutigen Verfassung (Art. 2) sind die Sowjets die politische Grundlage des Systems: «Die politische Grund-

lage der UdSSR bilden die Sowjets der Deputierten der Werktätigen... Artikel 6 des Entwurfes übernimmt die Feststellung der Parteiverfassung, um die Führungsrolle der Partei durch ihre «Erkenntnisfunktion» zu rechtfertigen: «Die KPdSU, die mit der marxistisch-leninistischen Lehre ausgerüstet ist, bestimmt die allgemeine Perspektive der Entwicklung der Gesellschaft.»

Damit ist also die tatsächliche Situation auch konstitutionell bestätigt.

### Verfassung und Verfassungswirklichkeit

Mit Recht taucht die Frage auf, wie es möglich war, den Sowjetstaat aufgrund derselben Verfassung einmal so und einmal anders zu regieren: in der Periode der Säuberungen (1936—1938, Anfang 1939), in der Zeit der Zentralisierung (bis

1953), der Dezentralisation (1957—1964) und der Rezentralisation (nach 1964). Wie konnte man den Terror und die relative Liberalisierung aufgrund derselben Verfassung durchführen? Was für einen Wert hat also die Verfassung in Wirklichkeit?

Die Verfassung hat — wie auch das Recht im allgemeinen — eine «dienende Rolle» zu spielen, als Ausdruck der «materiell-wirtschaftlichen Basis». Deshalb kann es — dialektisch betrachtet — zwischen Verfassung und Verfassungswirklichkeit keinen Gegensatz geben: die Verfassung muss den Änderungen der Basis folgen. Die Bestimmungen der Gesetze und der Verordnung müssen aufgrund der sozialistischen (früher revolutionären) Gesetzlichkeit interpretiert und angewandt werden.

Die sozialistische Gesetzlichkeit bedeutet eine Auslegung jeder Bestimmung des Gesetzes oder der Verfassung im Interesse des Sozialismus. Früher war diese These in der Verfassung nicht verankert. Heute hat die Sowjetführung diese Lücke geschlossen. Artikel 4 des Entwurfes lautet: «Der Sowjetstaat, alle seine Organe arbeiten aufgrund der sozialistischen Gesetzlichkeit.» Von der Strafprozessordnung wurde also jetzt dieses Prinzip auch in die Verfassung übernommen, wodurch die Relativität der Gesetzestexte auch im Grundgesetz Ausdruck findet.

Im Sinne der sowjetischen Rechtslehre hört nämlich die Verfassung auf, Verfassung zu sein, wenn sie hinter der Entwicklung des Lebens zurückbleibt. Was vom rechtsstaatlichen Gesichtspunkt eventuell ein Verfassungsbruch ist, ist im sowjetsozialistischen System — unter Berufung auf die sozialistische Gesetzlichkeit — eine Selbstverständlichkeit: es handelt sich um die Anpassung der Verfassung an die momentanen Bedürfnisse der Politik der Avantgarde, der Partei.

In der Chruschtschowzeit und unmittelbar nachher diskutierte man in der Rechtsliteratur sehr oft über die Verfassung; seither nicht mehr. Deshalb muss man sich auf diese relativ alte Literatur beschränken. Vom Juristen I. P. Iljinskij wurden als Charakterzüge der sozialistischen Verfassungen aufgezählt: 1. Volksverbundenheit, 2. Realität, 3. Registrierung der bisherigen Entwicklung und Programm für die Zukunft, 4. Grundgesetz für Staat und Gesellschaft. In der Aufzählung haben also die rein propagandistischen Züge Priorität vor der Rechtsverbindlichkeit.

Als Prinzipien der sozialistischen Verfassungen werden aufgezählt: 1. Volkssouveränität, 2. sozialistisches Eigentum an Produktionsmitteln, 3. Einheit der Staatsgewalt, 4. unmittelbare Be-

teilung der Werktätigen an den Staatsgeschäften, 5. demokratischer Zentralismus, 6. sozialistische Gesetzlichkeit, 7. sozialistischer Internationalismus (= Breschnew-Doktrin) und 8. friedliche Koexistenz. («Sowjetskoje gossudarstwo i pravo», Nr. 1/1965)

Nach allgemeiner sowjetischer Rechtsauffassung drückt die Verfassung im allgemeinen die Klassenverhältnisse im Klassenkampf bzw. im Klassenstaat aus (die UdSSR gilt auch heute noch als Klassenstaat). Die bürgerliche Verfassung garantiert nach sowjetischer Rechtstheorie die Diktatur einer Minderheit über die Mehrheit. Die sozialistische Verfassung garantiert zunächst die Diktatur des Proletariats und heute die Diktatur der Mehrheit des Volkes über die Minderheit der Regimegegner.

Es ist also klar, dass man unter diesen Bedingungen von einer Stabilität der sozialistischen Verfassung — im Sinne der rechtsstaatlichen Auffassung — nicht sprechen kann. Die Stabilität — welche laut sowjetischer Rechtslehre nicht mit Unveränderlichkeit verwechselt werden darf — bedeutet lediglich, dass die wichtigsten Prinzipien der Verfassung während einer bestimmten Periode gültig bleiben müssen. (Iljinskij, a. a. O.)

Trotzdem hat aber die Verfassung eine gewisse Bedeutung: Der Bürger kann sich heute auf sie berufen, er kann die Verwirklichung verlangen. Mit der neuen Verfassung sollte eine neue Etappe in der sowjetischen Entwicklung eröffnet werden. Dies betonte Breschnew in seinem Referat auf der letzten Plenarsitzung des ZK der KPdSU («Prawda», 5. Juni 1977). Bei der Erarbeitung des Entwurfes wurde «die Erfahrung der Verfassungsentwicklung der brüderlichen sozialistischen Staaten ausgenützt». Die Sowjetunion ist tatsächlich der letzte Staat des Ostblocks mit ihrer neuen Verfassung. Laut Breschnews Worten prüfte man die Erfahrungen mit der neuen Verfassung in diesen Ländern.

Allerdings muss man betonen: Breschnew irrte sich in seinem Referat, als er betonte, die Sowjetunion sei der erste Staat, der das Recht auf die Wohnung als Grundrecht verankerte. Die DDR tat das schon 1968.

Breschnew hielt in seinem Referat ferner fest: «Es versteht sich von selbst, Genossen, dass der Verfassungsentwurf davon ausgeht, dass die Rechte und Freiheiten der Bürger nicht gegen unsere gesellschaftliche Ordnung, gegen die Interessen des Sowjetvolkes, ausgenützt werden können und dürfen.»



Zabelischensky: „Während die UdSSR sich damit brüstet, ein Inbegriff der Demokratie zu sein, ist sie in Wirklichkeit nichts anderes als ein riesiges Konzentrationslager.“

HARDMANN/WIPPERMANN (Hrsg.)

#### 24 Zeugen

Dokumente des Terrors  
Sacharow-Hearing Kopenhagen  
280 Seiten, 32 Bildtafeln, hochglanzkaschiert, DM 26,-

Authentische Berichte über die brutalen Verfolgungen und Folterungen in der Sowjetunion. Die FAZ urteilt: „Die Kopenhagener Sacharow-Anhörung hat das düstere Panorama eines totalitären Staates entrollt. Die eindringliche Lehre von Kopenhagen ist: Der Westen kann helfen, wenn er immer wieder auf das Geschick einzelner hinweist, kann er es werden. Darum ist Kenntnis so wichtig.“ Verschaffen Sie sich diese Kenntnis aus erster Hand von denen, die die selbst erlittene Unmenschlichkeit in Kopenhagen für dieses Buch zu Protokoll gegeben haben!

#### Bestellschein

An den  
Verlag Johann Wilhelm Naumann  
Postfach 54 60  
8700 Würzburg 1

Ich bestelle  
... Ex. 24 Zeugen, 280 Seiten, 32 Bildtafeln, hochglanzkaschiert, zum Preis von je DM 26,-

Name .....

Straße, Hausnummer .....

Postleitzahl, Ort .....

Unterschrift .....



Das Recht auf Wohnung ist neu in die Verfassung aufgenommen worden. Die Wohnfläche pro Kopf beträgt heute 7 Quadratmeter im Durchschnitt. Neben dem Sozialismus gibt es also noch anderes zu bauen.